

Zweite Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 04.10.1995 in der Fassung vom 09.12.1998 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Nr. 5/1996, S. 249, Nr. 11/1999, S. 446); der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 21.06.2000 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18.10.2000 zugestimmt.

Die Änderung wurde am 08.12.2000, 02.05. und 31.07.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. In § 1 werden die Worte "vom 17.01.1995 in der geänderten Fassung vom 04.10.1995" gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3, 3. Anstrich werden die Worte "ein geeignetes Nebenfach" durch die Worte "das gewählte Nebenfach" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 2 eingefügt: "Objektorientierte Technologien, Internet-Fragestellungen, Mobile Systeme und Anwendungen sind hier nur einige Beispiele für Entwicklungen der jüngeren Zeit."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad Diplom-Informatiker bzw. Diplom-informatikerin (abgekürzt: Dipl.-Inf.).“

3. In § 5 Abs. 1 werden die letzten vier Sätze durch folgende Sätze ersetzt: "Zur Ergänzung des Studiums ist ein fachlich einschlägiges Industriepraktikum oder ein Auslandsstudienaufenthalt sinnvoll. Studierende können zur Durchführung eines Fachpraktikums, das sie im In- oder Ausland absolvieren wollen, auf Antrag vom Studium für maximal 2 Semester befreit werden (Beurlaubung)."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Lehrangebot im Hauptstudium betrifft das Hauptfach Informatik (60 SWS) und das Nebenfach (12 SWS). Außerdem ist eine Studien- bzw. Projektarbeit (8 SWS) anzufertigen. In den Kernbereichen Praktische, Theoretische und Technische Informatik werden ständig grundlegende Vorlesungen (Basisvorlesungen) angeboten. Aus jedem der Kernbereiche soll mindestens eine der Basisvorlesungen gehört werden. In demjenigen Bereich, der die Vertiefungsrichtung enthält, sollen zwei Basisvorlesungen gehört werden. Aus diesen und weiteren Vorlesungen können die Lehrveranstaltungen des Hauptfaches nach eigener Wahl unter Berücksichtigung der folgenden Absätze zusammengestellt werden. Zwei Seminare sind so zu belegen, dass sie verschiedenen Kernbereichen angehören.“

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Innerhalb des Hauptstudiums ist eine der folgenden Vertiefungsrichtungen zu wählen:

- Programmierung, Softwaretechnik und Übersetzerbau,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Künstliche Intelligenz und Mustererkennung,
- Theoretische Informatik,
- Rechnerarchitektur,
- Digitale Bildverarbeitung.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag jedes Gebiet, das von Professoren am Institut für Informatik vertreten wird, als Vertiefungsrichtung genehmigen. Spätestens 2 Semester nach Bestehen der Diplomvorbereitung (in der Regel Ende 6. Semester) soll sich der Student für eine der Vertiefungsrichtungen entschieden haben. Aus dieser Vertiefungsrichtung soll die Diplomarbeit hervorgehen; auch die Studienarbeit soll in der Regel aus der Vertiefungsrichtung gewählt werden. Der Umfang der Vertiefungsrichtung soll etwa 20 SWS (ohne Studien- oder Projektarbeit) betragen.

(5) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit einem Professor der Vertiefungsrichtung können auch Lehrveranstaltungen verschiedener Kerngebiete für die Vertiefungsrichtung angerechnet werden. Die Stundenaufteilung für die Prüfungen in den drei Kerngebieten ist dann nach Absprache entsprechend zu modifizieren, wobei abzusichern ist, dass in jedem Kerngebiet mindestens 12 Stunden Lehrveranstaltungen, nicht jedoch Seminare, geprüft werden."

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Es ist eines der folgenden Nebenfächer zu wählen:

- Mathematik,
- Physik,
- Ökologie,
- Molekularbiologie,
- Psychologie,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Linguistik,
- Medizin für Informatiker.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag jedes Fach als Nebenfach genehmigen, das in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit der Informatik steht. Im Hauptstudium wird in der Regel das im Grundstudium gewählte Nebenfach fortgesetzt.

(7) Für die Anfertigung der Diplomarbeit gelten die Gestaltungshinweise der Fakultät."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

5. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: "Das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät informiert über aktuelle Beschlüsse zum Studium (Aushang)."

6. Folgender neuer § 7 a wird eingefügt:

„§ 7a Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

7. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Übergangsbestimmungen**

(1) Studenten, die bis zum Tage des In-Kraft-Tretens der Zweiten Änderung dieser Studienordnung ihre Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung begonnen, aber noch nicht vollständig abgeschlossen haben, schließen diesen Studienabschnitt nach der bisherigen Studienordnung ab. Studenten, die die Diplomvorprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Änderung bestanden haben, können zwischen der bisherigen und der geänderten Studienordnung wählen. Für alle anderen Studenten gelten die Bestimmungen der geänderten Ordnung.

(2) Die Übergangsregelung gemäß Absatz 1 wird 3 Jahre nach In-Kraft-Treten der Zweiten Änderung der Studienordnung aufgehoben."

8. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

9. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Jena, 26. März 2001

Prof. Dr. K.-U. Meyn
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Prof. Dr. G. Wechsung
Dekan der
Fakultät für Mathematik und
Informatik